

Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden vom 08. Oktober 1999

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 und des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Gewährung von Auslagenersatz und Aufwandsentschädigungen an Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, die für den Landkreis Wittmund ehrenamtlich tätig werden (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund Nr. 10 vom 01. Oktober 1999) wird wie folgt geändert:

§ 7

Aufwandsentschädigung

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

a) der Kreisbrandmeister	700,00 €
b) der stellv. Kreisbrandmeister	300,00 €
c) der Kreisausbildungsleiter	140,00 €
d) der stv. Kreisausbildungsleiter	70,00 €
e) der Kreisjugendfeuerwehrwart	140,00 €
f) der stellvertretende Kreisjugendfeuerwehrwart	70,00 €
g) der Kreissicherheitsbeauftragte	60,00 €
h) der Kreisatemschutzbeauftragte	60,00 €
i) der Kreispressesprecher/Öffentlichkeitsarbeit	45,00 €
j) der Kreisschulbeauftragte	60,00 €
k) der Leiter der Kreisfeuerwehrbereitschaft	60,00 €
l) der Leiter der Gefahrguteinheit	115,00 €
m) der Leiter der Technischen Einsatzleitung (TEL)	115,00 €
n) der stv. Leiter der TEL	56,00 €
o) der Leiter S6 der TEL	76,00 €
p) der stv. Leiter S6 der TEL	37,00 €
q) der Leiter der Drohneneinheit	60,00 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Wittmund, den 08.12.2022

Landkreis Wittmund
Der Landrat

Heymann